

zahlungsgeschäfte — kann man im Kriminalgericht in Moabit machen. Täglich laufen Anzeigen von Inhabern von Abzahlungsgeschäften wegen Unterschlagungen ein. In allen Leihverträgen, welche die auf Abzahlung Kaufenden unterschreiben müssen, findet sich die Bestimmung, dass das Eigenthum dem Verkäufer bis zur Bezahlung des letzten Pfennigs vorbehalten bleibt; dieser Vorbehalt wird von den meisten mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht vertrauten Käufern übersehen oder nicht genügend gewürdigt. Auch kommt es unzählige Male vor, dass die Käufer aus all zu grosser Vertrauensseligkeit, und weil sie oft des Lesens unkundig sind — denn sie rekrutiren sich meist aus den ärmeren Klassen — von dieser Vertragsbestimmung keine Ahnung haben, da diese die von dem schlaun Handelsmann ihnen bis auf den letzten Buchstaben ausgefüllten Verträge unbesehen und ungelesen unterschrieben haben. Kommen sie nun in Noth, so verkaufen sie, wie der Berliner Ausdruck sagt, die auf „Lehnepump“ genommenen Gegenstände, ohne in den meisten Fällen sich der Strafbarkeit ihrer Handlungsweise bewusst zu werden. Von den Gerichten müssen sie allerdings dann rücksichtslos wegen Unterschlagung verurtheilt werden.

Derartige Fälle — sagt dieser Jurist — kommen unendlich häufig vor, sie bilden vielleicht die Hälfte aller zur Aburtheilung kommenden Unterschlagungen.“

Man kann daraus ersehen, wie ausserordentlich bedenklich sich das Abzahlungswesen namentlich in den grösseren Städten gestaltet hat, so dass es thatsächlich eine Gefahr bildet für die ärmeren Klassen, die in ihrem Leichtsinne sich verführen lassen, aus diesen Geschäften zu kaufen, und dann in der Noth die geliebten Waaren versetzen und ins Gefängniss kommen, was um so schlimmer ist, als es sich gerade meist um Verheirathete handelt. Ganze Familien werden auf diese Weise in Elend und Armuth gebracht.

Im April d. J. kamen vor dem Schöffengericht zu Krefeld zugleich drei Personen an einem Tage zur Aburtheilung wegen Betrugs. Diese Leute hatten Sachen auf Abschlagszahlung gekauft und diese, bevor die letzte Mark bezahlt war, im Drange der Noth verpfändet. Sogar das Gericht hat in diesem Falle zugegeben, dass die Abzahlungsgeschäfte ein Missbrauch sind. Der Amtsanwalt hat selbst das Verhalten der Abzahlungsgeschäfte an der Hand der abgeschlossenen Verträge geisselt und selbst in zwei Fällen Freisprechung beantragt. Das Schöffengericht hat sich dieser Entscheidung nach einer kurzen Berathung angeschlossen. In zwei Fällen nahm das Gericht an, dass die Angeklagten sich der Strafbarkeit ihrer Handlungsweise nicht bewusst gewesen seien und den betreffenden Paragraphen des Vertrages nicht kannten. Die Leute hatten die ihnen einfach zur Unterschrift vorgelegten Verträge nicht gekannt; sie waren ihnen nicht einmal vorgelesen worden. So geht es in diesen Geschäften. In einem einzigen Falle war das Gericht leider gezwungen, eine Verurtheilung eintreten zu lassen; aber mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Geschäftsmanieren der Abzahlungsgeschäfte verhängte es nur die geringe Strafe von 3 Mark. So sehen wir, wie unsere Gerichte mehr und mehr sich mit diesen Abzahlungsgeschäften zu beschäftigen haben, und wie es gerade die armen Leute sind, die durch diesen Unfug der Abzahlungsgeschäfte, der dringend der Regelung bedarf, in's Unglück und in Schande gebracht werden.

Das Benehmen der Abzahlungsgeschäfte ist um so raffinirter, als dieselben mit allen Mitteln der Marktschreierei die armen Leute in das Geschäft hineinziehen. Da liegt mir eine Reklame von einem Abzahlungsgeschäft eines Herrn C. Meyer in Berlin, Elsasserstrasse, vor, in der es unter Anderem heisst:

„Keine neue Idee, keine neue Einrichtung hat so viele Anfeindungen zu ertragen, wie das Abzahlungsgeschäft, obwohl es nur zum Wohle der weniger Bemittelten erdacht und seine Existenz einem wirklichen Nothstand abgeholfen hat.“

Dann sagt er weiter:

„Nicht dem Reichen allein gebührt der Kredit, sondern jedem ehrlichen Menschen.“

und er giebt ihn an jeden, einerlei ob arm oder reich. Weiter heisst es: Ungeheuer sei schon der Erfolg der Abzahlungsgeschäfte, und seine Idee des Sieges sicher. — Mit solchen schamlosen Reklamen arbeitet das Abzahlungsgeschäft, das nur auf das Verderben und den Ruin der armen Leute ausgeht, um sie später in die Botmässigkeit des Geschäfts und in das Elend hineinzubringen. Aehnliche marktschreierische Reklamen liegen mir noch vor z. B. von einem Berliner Waarenkreditthaus von Damitt. Der schreibt in seiner Reklame:

„Durch Kampf zum Sieg! ist der grosse Fortschritt der Neuzeit gekommen.“

„Der grosse Fortschritt der Neuzeit“ ist nämlich die Erfindung der Abzahlungsgeschäfte. Also diesen ungeheuren Schwindel nennen diese Leute noch einen grossen Fortschritt der Neuzeit; mit solchen schamlosen Reklamen machen sie sich breit und locken zahlreiche Arbeiter und Handwerker in ihre Netze.

Ich glaube doch, da ist es unbedingt nothwendig, dass die gesetzliche Regelung nicht lange mehr auf sich warten lässt. Seit Jahren schon gehen Petitionen gegen die Abzahlungsgeschäfte ein, sie kommen aber niemals zur Erledigung; man hört in den Zeitungen davon: es wird nächstens eine Regelung stattfinden, es ist schon eine Enquete angestellt und dergleichen, — aber dabei bleibt es, die Abzahlungsgeschäfte wuchern ruhig weiter, und mit jedem Jahre mehrt sich die Zahl derjenigen, die durch die Abzahlungsgeschäfte in das Verderben gebracht werden.

Die Marktschreierei wird nicht nur in Berlin betrieben; draussen im Lande hat sie sich auch schon in höchst bedenklicher Weise verbreitet. Da ist z. B. in Koblenz ein Waarenkreditthaus von Arons. Dieser Herr Arons preist sich in folgender Weise an:

„Wer zu wenig Geld hat, wende sich vertrauensvoll an Arons

Kreditthaus. Es finden alle nur vorkommenden Fälle, selbst das niedrigste Einkommen, angemessene Berücksichtigung. Kredit gewähre Jedermann etc.“

Und was für Waaren werden den armen Leuten verkauft? Da stand jüngst eine mittellose Näherin in Berlin vor Gericht, die sich von einem Abzahlungsgeschäft eine goldene Uhr im Betrage von 270 Mark hatte aufschwätzen lassen. Die Abzahlungen hatte sie beim besten Willen nicht einhalten können; die Raten waren verfallen — und die Uhr wurde ihr abgenommen. Bedenke man nun, zu welchem Leichtsinne solche mittellose Personen verführt werden! Eine arme Näherin bekommt in einem derartigen Geschäft eine goldene Uhr für 270 Mark aufgedrängt! Das ist doch eine unerhörte Verführung.

Die Abzahlungsgeschäfte mehren sich in allen grossen Städten. Ja, man geht noch weiter und verpflanzt die Abzahlungsgeschäfte auch auf die kleineren Provinzialstädte und Dörfer hinaus. Es haben sich in Berlin Kunst- und Uhrenhändler gefunden, die sogar diese Art der Abzahlungsgeschäfte benutzen, um ihre Bilder, Uhren, Goldwaaren etc. im ganzen Lande und selbst in den kleinsten Orten zu verhandeln, indem sie den armen Leuten dieselben nach Unterzeichnung eines Leihvertrages überlassen. Wenn der letzte Pfennig bezahlt ist, sollen die betreffenden Gegenstände Eigenthum der Leute werden; wird eine Rate nicht bezahlt, so hat der Verkäufer das Recht, die Sachen wieder abholen zu lassen. So sucht man selbst die einfachsten Leute und namentlich kleine Beamte in die Netze dieser Abzahlungsgeschäfte zu ziehen.

Angesichts dieses Umstandes dürfte wirklich die Regierung nicht mehr lange zögern mit der Inangriffnahme dieser Frage; denn es wird immer schlimmer, die Armuth wächst rapid, und man darf sich nicht wundern, wenn die Folgen nicht ausbleiben.

Die Art und Weise, wie diese Abzahlungsgeschäfte wuchern, ist ebenfalls sehr bedenklich. Die Preise, die in diesen Geschäften bezahlt werden, sind thatsächlich Wucherpreise; man bekommt da schlechte Waaren für schweres Geld. Dies ist wiederholt gerichtlich konstatiert worden. Z. B. stand ein Arbeiter kürzlich in Berlin vor Gericht, der sich auf Abzahlung eine Uhr für 30 M. hatte aufschwätzen lassen. Er hatte die Uhr, als er später in Noth gerieth, versetzt, weil er glaubte, nachdem er 17 M. abbezahlt, besitze er einen Anspruch auf die Uhr; er befand sich in gutem Glauben. Der Richter aber meinte, das reiche nicht aus, ihn zu rechtfertigen, und er wurde verurtheilt. Nun war es interessant, dass ein Sachverständiger, der über den Werth der Uhr vernommen wurde, aussagte, die Uhr habe nur einen Werth von 12 M.! Das ist doch geradezu Wucher, wenn in solcher Weise Profit gemacht wird. Besonders gefährlich sind die Abzahlungsgeschäfte durch die sogenannten Leihkontrakte. In diesen Leihkontrakten ist direkt eine Unwahrheit enthalten; denn es wird der Verkauf, der stattfindet, als Leihgeschäft hingestellt. Es heisst in diesen Leihkontrakten: der Besitzer des Abzahlungsgeschäftes verleiht dem Entnehmer die und die Waare; bei Zahlung der letzten Rate fällt die Sache dem Entnehmer als Eigenthum zu. Hier liegt direkt eine Täuschung vor; denn in Wirklichkeit ist es ein Kaufgeschäft, während es im Kontrakt fälschlich als Leihgeschäft hingestellt wird. Aus dieser Verdrehung und Täuschung resultiren sich die zahlreichen Verurtheilungen, weil die Käufer sich in dem Wahne befinden, thatsächlich eine Erwerbung zu machen, während sie in Wirklichkeit nur eine ihnen anvertraute Waare in der Hand haben. Wenn eine Rate verfällt, kann die Waare sofort zurückgenommen werden; die bisher bezahlten Raten sind einfach dann pro nihilo bezahlt worden und fliessen in die Tasche des Abzahlungsgeschäftsinhabers, während der Entnehmer sie vollständig verloren hat und noch obendrein gezwungen wird, auch die Waare ohne jeden Rechtsanspruch herauszugeben. Das Schlimme ist dabei, dass oft jüngere Leute ihre Ausstattung in solchen Geschäften kaufen. Kommen sie nun in Noth, eine Rate bleibt aus, sofort erscheint der Beamte des Abzahlungsgeschäfts, nimmt die ganze Ausstattung zurück, und die Leute haben nichts mehr vor sich als die leeren Wände.

Derartige Fälle kommen dutzendweise vor. Von dem Elend, dass in solchen Fällen eintritt, wird sich Jeder wohl ein Bild machen können.

Es wäre nun sehr wichtig, zu erfahren, ob von Seiten der verbündeten Regierungen schon Entwürfe in dieser Richtung gemacht sind, und ob vielleicht in Bälde eine Vorlage, die das Wesen der Abzahlungsgeschäfte regelt, erwartet werden kann. Das eine ist sicher, dass die Regierungen sich den grössten Dank aller Klassen durch eine solche Regelung erwerben würden, dass sie viel Elend verhindern und auch dem soliden Geschäftsverkehr wieder freie Bahn schaffen würden.“

Der Staatssekretär des Innern, Herr Minister Dr. v. Bötticher erwiderte hierauf:

„Der Unfug, welcher mit den Abzahlungsgeschäften getrieben wird, habe schon längst die Aufmerksamkeit der Regierungen auf sich gelenkt, und sei deshalb vor einiger Zeit ein Rundschreiben an die Landesregierungen erlassen worden, mit der Aufforderung, sich darüber zu äussern, welche schädlichen Auswüchse das Abzahlungsgeschäft gezeitigt hat, und welche Mittel nach Massgabe derselben seitens der Landesregierungen dagegen etwa zu ergreifen sein möchten. Diese Aeusserungen seien jetzt eingegangen, sie würden augenblicklich zusammengestellt, und es wird demnächst die Sache der berufenen Rechtsinstanz sein, zu erwägen, was auf diesem Gebiete zu geschehen hat. Leicht ist die Sache nicht, denn es muss anerkannt werden, dass das Abzahlungsgeschäft an sich, soweit es ein loyales ist, einem wirthschaftlichen Bedürfniss durchaus entspricht und namentlich auch einem wirthschaftlichen Bedürfniss derjenigen Kreise, denen der Herr Vorredner seinen Schutz angedeihen zu lassen vorzugsweise bestrebt ist. Es komme also einmal der Gesichtspunkt der wirthschaftlichen Zweckmässigkeit des Abzahlungsgeschäftes an sich bei der Frage, wie man die Auswüchse zu bekämpfen hat, in Betracht, und sodann kämen strafrechtliche, civilrechtliche und gewerbe-